

## Rechtlicher Hintergrund für den Umgang mit F-Gasen

Die Sachkunde hinsichtlich Arbeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, die mit fluorierten Treibhausgasen als Kältemittel befüllt sind, ist derzeit wie nachfolgend aufgeführt geregelt:

### **Verordnung (EU) Nr. 2024/573 des europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase vom 07. Februar 2024 (F-Gasverordnung)**

Vorgaben über Dichtheitsprüfung, Dokumentationspflichten, Ausbildung und Zertifizierung von Personal. Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wurde dadurch abgelöst. Die zugehörigen Durchführungsverordnungen werden derzeit erarbeitet.

### **Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (Bundesrepublik Deutschland)**

Seit 04.07.2008 dürfen Installation, Wartung und Instandhaltung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen nur durch zertifizierte Personen durchgeführt werden. Zudem ist eine Zertifizierung der Firma erforderlich.

### **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015**

Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern mit FKW und HFKW als Kältemittel. Diese Durchführungsverordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 303/2008.

#### ***Geltungsbereich nach Artikel 2:***

- (1) Diese Verordnung gilt für natürliche Personen, die folgende Tätigkeiten ausführen:
  - a) Dichtheitskontrolle von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr enthalten. Es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent enthält.
  - b) Rückgewinnung
  - c) Installation
  - d) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
  - e) Stilllegung
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Herstellungs- und Reparaturtätigkeiten, die an der Herstellungsstätte der geregelten Anlagen ausgeführt werden.

#### ***Sachkategorie nach Artikel 3:***

- Kategorie I: Arbeiten an beliebig großen Kälteanlagen mit fluorierten Treibhausgasen: Dichtheitskontrolle, Rückgewinnung von Kältemittel, Installation, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Stilllegung.
- Kategorie II: Dichtheitskontrolle, Rückgewinnung von Kältemittel, Installation, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Stilllegung bei Kälteanlagen mit fluorierten Treibhausgasen bis 3 kg bzw. 6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen, Dichtheitskontrolle an beliebig großen Kälteanlagen mit fluorierten Treibhausgasen ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf.
- Kategorie III: Rückgewinnung von Kältemittel bei Kälteanlagen mit fluorierten Treibhausgasen bis 3 kg bzw. 6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen.
- Kategorie IV: Dichtheitskontrolle an beliebig großen Kälteanlagen mit fluorierten Treibhausgasen ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf.

## Zertifizierungsmaßnahmen über die TWK GmbH

Über die TWK GmbH sind folgende Zertifizierungsmaßnahmen nach der F-Gas-Verordnung (EU 2024/573), der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Durchführungsverordnung EU 2015/2067 (Kategorie I, II und IV) möglich.

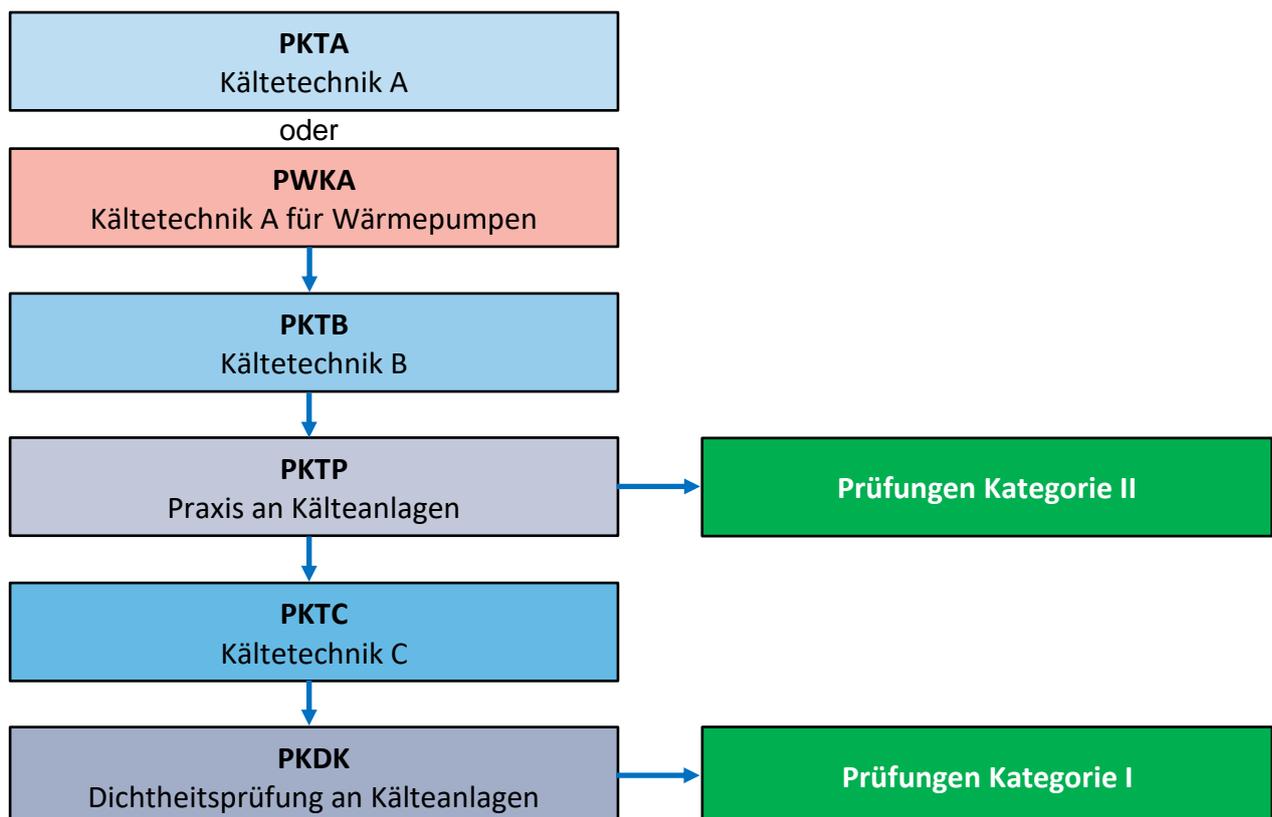
Nähere Informationen siehe <https://www.twk-karlsruhe.de/Zertifizierung>

Allgemeine Voraussetzungen für die Zertifizierung sind ein handwerklich/technischer Berufsabschluss sowie eine bestandene theoretische und praktische Prüfung (Inhalte siehe EU Nr. 2015/2067). Die vorgeschriebenen Prüfungen für die einzelnen Kategorien werden auf der Grundlage der Zertifizierungsrichtlinie der Landesinnung abgenommen. Die Zertifikate werden über die TWK GmbH beantragt und durch die Landesinnung ausgestellt.

Für Einsteiger wird empfohlen, vor den nachfolgenden Pflichtveranstaltungen, die Kurse PKTV oder OKTV zu besuchen.



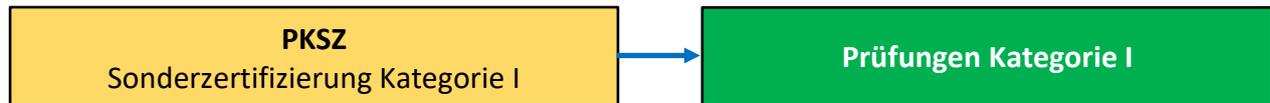
### Ausbildungsgang Kategorie I und II



Zur intensiven Vorbereitung auf die praktische Sachkundeprüfung empfehlen wir zusätzlich die Kurse PKPE oder PKPI.



## Ausbildungsgang Kategorie I für Berufserfahrene



Die **Sonderzertifizierung (PKSZ)** ist nur für Personen mit handwerklich/technischem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger kältetechnischer Berufspraxis in einem eingetragenen Fachbetrieb möglich. Als Unterlagen sind einzureichen:

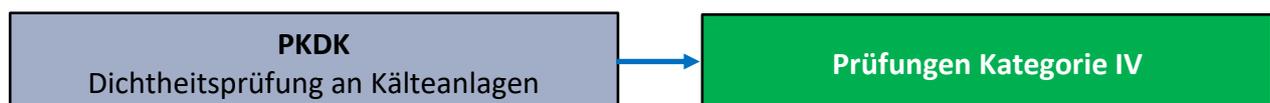
- Nachweis des Berufsabschlusses der zu zertifizierenden Person (z. B. Gesellenbrief)
- Eintragung des Unternehmens in der Handwerksrolle zur Ausübung des Kälteanlagenbau-erhandwerks (z. B. Kopie der Handwerkskarte)
- Detaillierter Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers auf dem Briefpapier des Unternehmens, dass die zu zertifizierende Person mindestens über zwei Jahre Berufserfahrung verfügt. Es sollen darin die durchgeführten Tätigkeiten ausführlich beschrieben werden.
- Nach den aktuellen Richtlinien muss eine zertifizierte Person (Mentor) die noch nicht zerti-fizierte Person bei ihrer Tätigkeit begleiten bzw. überwachen. Als Nachweis sind das Zerti-fikat und der Gesellenbrief des Mentors erforderlich.

Bei langjähriger Praxiserfahrung kann eine Einzelfallprüfung erfolgen. Falls einzelne Punkte nicht erfüllt werden können, besteht eventuell die Möglichkeit einer Kategorie II-Zertifizierung.

Die erforderlichen Unterlagen sind vorab bei der TWK GmbH einzureichen und werden von der Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg geprüft. Erst nach erfolgter Freigabe ist eine Kurs- und Prüfungsteilnahme möglich.

Zur intensiven Vorbereitung auf die praktische Sachkundeprüfung empfehlen wir zusätzlich die Kurse PKPE oder PKPI.

## Ausbildungsgang Kategorie IV



### Gültigkeit der Zertifikate:

Die Sachkundezertifikate nach EG 303/2008, EG 307/2008 und EU 2015/2067 sind EU-weit gül-tig. Sie sind derzeit unbefristet. In der neuen Verordnung EU 2024/573 ist eine Pflicht zur Auffri-schung enthalten, die Details dazu wurden allerdings noch nicht festgelegt. Über weitergehende rechtliche Besonderheiten, die für Arbeiten an Kälteanlagen außerhalb Deutschlands gelten, soll-ten Sie sich bei den vor Ort zuständigen Stellen informieren. In der Schweiz wird das Zertifikat Kategorie I als Voraussetzung für die dort erforderliche Fachbewilligung für den Umgang mit Käl-temitteln anerkannt.

Die nach der abgelösten Verordnung (EG) Nr. 303/2008 erworbenen Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

Die Sachkundezertifikate nach EG 303/2008 und EU 2015/2067 sind auch für ozonschädigende Kältemittel gültig.

## Unternehmenszertifizierung

Ein Unternehmen muss bestimmte Anforderungen erfüllen, um für die Installation, Wartung bzw. Instandhaltung zertifiziert zu werden.

Unternehmenszertifikate werden von den zuständigen Zertifizierungsstellen erstellt. In Deutschland ist dies die Aufgabe der vom jeweiligen Bundesland benannten zuständigen Stelle. Eine Liste ist unter <https://www.blac.de/Publikationen.html> verfügbar (Thema „Chemikalien-Klimaschutz Verordnung“).

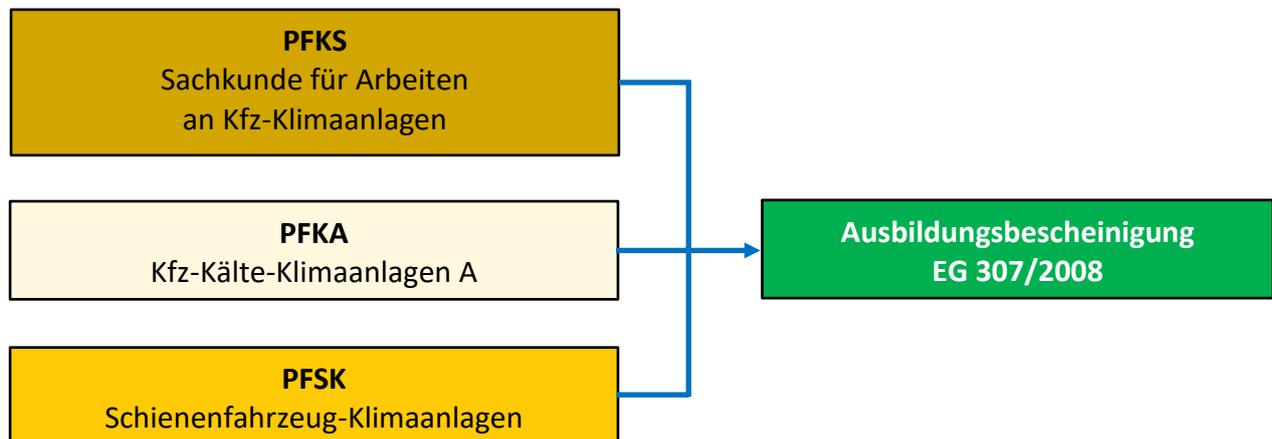
Mindestanforderungen an Unternehmen gemäß Verordnung EU Nr. 2015/2067 der Kommission:

- Das Unternehmen beschäftigt eine zur Deckung des erwarteten Tätigkeitsvolumens ausreichende Zahl an natürlichen Personen, die über ein Zertifikat für die jeweilige Tätigkeit verfügen.
- Es weist nach, dass alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren vorhanden sind.

Sofern ausschließlich Dichtheitsprüfungen und/oder Rückgewinnung durchgeführt werden, müssen die eingesetzten Personen zwar zertifiziert sein, der Betrieb benötigt jedoch keine Zertifizierung.

## Sachkunde für Arbeiten an Kfz-Klimaanlagen nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung und EG-Verordnung 307/2008

Für Tätigkeiten an Kfz- und sonstigen mobilen Klimaanlagen, muss eine erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm nach EG 307/2008 nachgewiesen werden. Seit 2015 ist die TWK GmbH Zertifizierungsstelle und bietet ein Ausbildungsprogramm nach EG 307/2008 an. Teilnehmer der Kurse „PFKA - Kfz-Kälte-Klimaanlagen A“, „PFKS - Sachkunde für Arbeiten an Kfz-Klimaanlagen“ und „PFSK - Schienenfahrzeug-Klimaanlagen“ können die Sachkundebescheinigung erhalten. Firmenschulungen sind ebenfalls möglich.



## Weitere wichtige Informationen

### Handwerksrecht, Handwerksordnung

Das Kälteanlagenbauerhandwerk ist ein zulassungspflichtiges Handwerk. Die Handwerkskammern sind für die Ausübungsberechtigungen (Eintrag in die Handwerksrolle) zuständig. Die Sachkunde-zertifizierung nach F-Gasverordnung alleine ist keine Grundlage für einen Eintrag in die Handwerksrolle. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte **vor einer Kursbuchung** an die Handwerkskammer, in deren Bezirk Ihre Betriebsstätte liegt bzw. liegen wird.

## Infoseite des Umweltbundesamtes: Häufig gestellte Fragen zur F-Gas-Verordnung

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-f-gas-verordnung>

Die Seite enthält Antworten auf häufige Fragen (FAQ) zur Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und zur Chemikalien-Klimaschutzverordnung, unterteilt in thematische Abschnitte.

### Kosten:

- Kursgebühren laut aktuellem Kursangebot ([www.twk-karlsruhe.de](http://www.twk-karlsruhe.de))
- Komplettbuchung Kategorie I (5 Kurse) 10 % Rabatt auf die Preise der Einzelkurse
- Komplettbuchung Kategorie II (3 Kurse) 5 % Rabatt auf die Preise der Einzelkurse
- zuzüglich einer Prüfungs- und Verwaltungsgebühr von 160,- (2024) MwSt.-frei

### Kontaktadresse für Fragen:

TWK - Test- und Weiterbildungszentrum  
Wärmepumpen und Kältetechnik GmbH  
Friedrich-List-Straße 10, 76297 Stutensee  
Telefon: +49 (0) 7244 55737-0  
Internet: [www.twk-karlsruhe.de](http://www.twk-karlsruhe.de)  
E-Mail: [info@twk-karlsruhe.de](mailto:info@twk-karlsruhe.de)